

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 77; ZPO § 519 b, § 233

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZB 39/73

Beschluß des BAG vom 6. November 1973

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 39/73

11 Sa 803/73 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. November 1973
beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde des Beklagten zu 1) wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
11. September 1973 - 11 Sa 803/73 - aufgehoben.

Dem Beklagten zu 1) wird Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Ein-
legung der Berufung gegen das Urteil des Arbeits-
gerichts Wuppertal vom 9. März 1973 - 3 Ca 1315/71 -
gewährt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Klägerin macht gegen die Beklagten zu 1) und zu 2) einen Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung in Höhe von 300.000,-- DM nebst 8,75 % Zinsen geltend.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner antragsgemäß verurteilt. Das Urteil des Arbeitsgerichts vom 9. März 1973 ist dem Beklagten zu 1) am 28. Juni 1973 zugestellt worden. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten zu 1) vom 9. Juli 1973, die erst am 17. Juli 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist. Die Berufungsfrist lief am 12. Juli 1973, einem Donnerstag, ab.

Die Berufungsschrift trägt, ebenso wie der Briefumschlag, in dem sie beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, lediglich die Anschrift "An das Landesarbeitsgericht, 4000 Düsseldorf". Mit Schreiben vom 24. August 1973 teilte das Landesarbeitsgericht dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 1) mit, die Berufungsschrift sei erst am 17. Juli 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Daraufhin beantragte der Beklagte zu 1) unter Berufung auf seine Rechtsmittelschrift mit Schreiben vom 29. August 1973, eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 30. August 1973, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er hat vorgetragen, ausweislich der Unterlagen seines Prozeßbevollmächtigten sei das Schreiben mit der Berufungsschrift am 9. Juli 1973, drei Tage vor Ablauf der Berufungsfrist dem Postamt Wuppertal übergeben worden. Die Leerung des betreffenden Briefkastens habe um 17.00 Uhr stattgefunden. Üblicherweise dauere die Beförderung einer Postsendung nach Düsseldorf einen Tag. Die Berufungsschrift hätte somit bei dem Landesarbeitsgericht am 10. Juli 1973, also zwei Tage vor Ablauf der Frist, eingehen müssen. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe sich darauf verlassen können, daß die Postsendung pünktlich zugestellt werde. Es gebe in Düsseldorf nur ein Landesarbeitsgericht; die Post habe also ohne weiteres und ohne Verwechslung das Schreiben mit der Berufungsschrift zustellen können. Er habe es nicht zu verantworten, wenn das Schreiben erst am 17. Juli 1973 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet angesehen. Es hat ausgeführt, die mangelhafte Adressierung der Berufungsschrift beruhe nicht auf einem verzeihlichen Büroversehen, denn auch die von dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 1) unterschriebene Berufungsschrift weise keine vollständige Anschrift auf. In einem solchen Falle sei nach der Entscheidung BAG AP Nr. 54 zu § 233 ZPO ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 1) gegeben, das dieser sich zurechnen lassen müsse. Der Rechtsanwalt habe wegen der mangelhaften Anschrift der Berufungsschrift mit einer verspäteten Zustellung der Berufungsschrift rechnen müssen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt.

1. Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei durch ein Naturereignis oder einen anderen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten (vgl. BAG AP Nr. 56 zu § 233 ZPO mit weiteren Nachweisen von Rechtsprechung und Literatur).

Der angefochtene Beschluß geht davon aus, dem Wiedereinsetzungsantrag könne nicht stattgegeben werden, weil dem Rechtsanwalt nicht zuviel zugemutet werde, wenn man von ihm verlange, daß er die in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich angegebene Anschrift des Rechtsmittelgerichts auch auf die Rechtsmittelschrift setzen läßt, gleichviel, wie zeitig er diese absendet. Bei den Personalschwierigkeiten, wie sie die Bundespost derzeit habe, müsse besonders in der Ferienzeit auch mit langdauernden Verzögerungen bei unvollständig adressierten Postsendungen gerechnet werden.

2. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Zuzustimmen ist dem angefochtenen Beschluß darin, daß Postsendungen mit ungenügender Anschrift ausnahmslos aussortiert und zunächst einer Nachschlagstelle zugeführt werden, die die

- 4 -



- 4 -

richtige und vollständige Anschrift vermerkt. Die hierdurch eintretende Verzögerung der postalischen Zustellung hat jedoch - entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts - eine Partei, die ein Rechtsmittel eingelegt hat, nur dann zu vertreten, wenn das Schreiben mit der Rechtsmittelschrift so spät bei der Post aufgegeben wird, daß es erst am Tage des Ablaufs der Revisionsfrist am Zielort eintrifft. In einem solchen Falle muß die Partei mit einer verspäteten Zustellung rechnen.

Im vorliegenden Falle ist aber der Brief mit der Berufungsschrift am dritten Tag vor Ablauf der Berufungsfrist erkennbar abgestempelt. Bei der Entfernung zwischen Absende- und Zielort von ca. 31 km mußte das Schreiben bei normaler Postbeförderung am 10. Juli 1973 - zwei Tage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist - in Düsseldorf sein. Bei einer allgemein bekannten öffentlichen Institution, wie es das Landesarbeitsgericht ist, kann vorausgesetzt werden, daß die genaue Anschrift und Hausnummer der Post bekannt ist (vgl. Blomeyer, Anm. zu AP Nr. 59 zu § 233 ZPO), und es deshalb keiner besonderen, zeitraubenden Nachforschungen bedarf. Es kann deshalb erwartet werden, daß in solchen Fällen auch bei mangelhafter Adressierung die Zustellung sich nicht länger als zwei Tage hinauszögert. Im vorliegenden Fall ist somit nicht die mangelhafte Adressierung des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 1) als ursächlich für die Versäumung der Berufungsfrist anzusehen, die rechtzeitige Zustellung ist durch ein Fehlverhalten der Post unterblieben (vgl. BGH 51, 1 [3]; Stein-Jonas-Schönke-Pohle, ZPO 19. Aufl., § 233 Anm. II 1 b).

3. Damit setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch zu seiner Entscheidung AP Nr. 54 zu § 233 ZPO. Dort war eine Berufungsschrift Freitag abend zur Post gegeben worden, die spätestens Montag beim Landesarbeitsgericht hätte eingehen müssen, aber infolge Weglassens der Straße und Hausnummer erst am Dienstag beim Landesarbeitsgericht einging. Der Senat hat die Versagung der Wiedereinsetzung damit begründet, daß an Wochenenden die Post nur in eingeschränktem Umfange arbeitet und der Prozeßbevollmächtigte des Beschwerdeführers damit hätte rechnen müssen, daß bei mangelhafter Adressierung auch bei pflichtgemäßem Handeln der Post mit einem fristgemäßen Eingang der Rechtsmittelschrift nicht gerechnet werden konnte.



- 5 -

- 5 -

Im vorliegenden Fall hat im Gegensatz zu dem oben wiedergegebenen Sachverhalt der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zu 1) drei Tage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist die Berufungsschrift bei der Post aufgegeben. Er konnte bei der geringen Entfernung zwischen Absende- und Zielort davon ausgehen, daß auch bei der nicht vollständigen Adressierung des Briefumschlages die Berufungsschrift rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Landesarbeitsgericht einging.

4. Die Versäumung der Berufungsfrist beruht sonach - im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts - auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO. Die beantragte Wiedereinsetzung war daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu gewähren.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)